

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen

Veranstaltung am 12. September 2015, Haus Ripshorst, Oberhausen
Dipl.-Biol. Regine Becker und Ass. iur. Stephanie Rebsch

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen – „Landschaftsbeiräte“

Aktuelle (Rechts-) Lage, § 11 LG NRW 2010

- paritätisch besetzt, keine Mehrheit der Naturschutzverbandsvertreter
- Beirat nur bei den unteren Landschaftsbehörden
- kein effektives Widerspruchsrecht (§ 69 Abs. 1 Satz 3ff LG NRW 2010)

Geplante (Rechts-) Lage, § 70 LNatSchG NRW-E

- unveränderte Zusammensetzung des „Naturschutzbeirats“, 16 Sitze, keine Mehrheit der Naturschutzverbandsvertreter, kein Beirat bei den höheren Naturschutzbehörden
- (Wieder-) Einführung des Devolutiveffekts des Beiratswiderspruchs bei Befreiungen und Ausnahmen (§ 75 Abs. 1 LNatSchG-E)

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - Verbandsbeteiligung

Überblick über:

- Beteiligungsgrundlagen - „ob“ der Beteiligung
- Beteiligungsstandards - „wie“ der Beteiligung

Verbandsbeteiligung = *Beteiligung der „anerkannten Naturschutzverbände“* in NRW steht (auch) im Einfluss der Entwicklungen

- auf Bundesebene, europäischer und völkerrechtlicher Ebene
- im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Ob“ der Beteiligung

Naturschutzrechtliche Grundlagen:

- Beteiligungspflicht, § 63 Abs. 2 BNatSchG 2010 und
- ggf. Erweiterungen nach Landesrecht (§ 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010, § 12 LG NRW 2010)

Beteiligungsfälle u.a.

- Planfeststellungsverfahren
- Vorbereitung untergesetzlicher Rechtsvorschriften im Naturschutz
- Befreiungen von Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten – gilt auch im Fall „mitkonzentrierter“ Befreiungen (§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)!

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Ob“ der Beteiligung

Naturschutzrechtliche Grundlagen: Geplante Erweiterungen nach Landesrecht, vgl. § 66 Abs. 1 LNatSchG NRW-E

- **Nr. 2:** Artenschutzrechtliche Ausnahme, § 45 Abs. 7 BNatSchG (Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten; auch im Fall „mitkonzentrierter“ Ausnahmen)
- **Nr. 3:** Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW-E)
- **Nr. 4:** Ausnahmen/ Befreiungen (auch im Fall „mitkonzentrierter“ Entscheidungen) von gesch. Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, ges. geschützten Alleen, LSG, soweit die betroffenen Ge- und Verbote zumindest auch dem Schutz von Lebensstätten/-räumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu dienen bestimmt sind

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Ob“ der Beteiligung

Naturschutzrechtliche Grundlagen:

- Weitere geplante Erweiterungen nach Landesrecht, vgl. § 66 Abs. 1 **Nr. 5, 6, 8, 9 sowie 10** LNatSchG NRW-E
- Geplante Einschränkung nach Landesrecht, vgl. § 66 Abs. 2 LNatSchG NRW-E
Fortführung der in § 12 Abs. 3 Satz 3 LG 2007 eingeführten Bagatellregelung *„Absehen von Beteiligung, wenn keine/ nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind“*

neu: Begründungspflicht!

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Ob“ der Beteiligung

Hinweis: Sonstige gesetzliche Grundlagen, die die naturschutzrechtlichen Beteiligungsrechte ergänzen (können) - insbesondere Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 9 Abs. 1, 2 Abs. 6 UVPG) für UVP-pflichtige Vorhaben:

*„Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der **betroffenen Öffentlichkeit** wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben (...)“.*

Merke: Möglichkeit zur Verbandsklage eines anerkannten Naturschutzverbandes nach § 64 BNatSchG, § 12 b LG NRW 2010, § 68 LNatSchG NRW-E, §§ 1f Umweltrechtsbehelfsgesetz eröffnet!

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Wie“ der Beteiligung

Naturschutzrechtliche Grundlagen zur Art und Weise der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

- *„Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten“*, § 63 Abs. 2 BNatSchG
- *„Eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt“*, § 63 Abs. 3 S. 2 BNatSchG
- Landesrechtliche Konkretisierung: § 12 a LG NRW 2010, bzw. § 67 LNatSchG NRW-E

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Wie“ der Beteiligung

Naturschutzrechtliche Grundlagen zur Art und Weise der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, § 67 LNatSchG NRW-E, insbesondere

- Beteiligungszeitpunkt „so frühzeitig wie möglich“
- Übersendung der Unterlagen, auch an „Dritte“ (Landesbüro!), ein Exemplar/ Verband, digital oder gedruckt
- (dauerhafter) Verbleib der Unterlagen, jedenfalls bis zum Abschluss des Verfahrens (ggf. auch Klagverfahren)
- einmonatige Frist zur Stellungnahme, ggf. Verlängerungsoption
- Pflicht zur Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber Naturschutzverband/ beauftragtem Dritten

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Wie“ der Beteiligung

Hinweis: Sonstige gesetzliche Grundlagen, die die naturschutzrechtlichen Beteiligungsmodalitäten verändern (können), insbesondere verfahrensrechtliche Vorgaben aus

- *Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes/ NRW, § 73 Abs. 4 „Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe ... einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (...)“*
- Fachgesetzen, insbesondere zur Zulassung von Infrastrukturvorhaben des Bundes (Verkehrswege, Netzausbau,...)

•

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Wie“ der Beteiligung

Gesetzliche Grundlagen, die die naturschutzrechtlichen Beteiligungsmodalitäten ergänzen – „Anregung“ einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, § 25 Abs. 3 VwVfG Bund/ NRW 2014

*„ Die **Behörde wirkt** darauf hin, dass der **Träger** bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die **betroffene Öffentlichkeit frühzeitig** über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens **unterrichtet** (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits **vor Stellung eines Antrags** stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. ...“*

Aktuelle Entwicklungen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen - „Wie“ der Beteiligung

Gesetzliche Grundlagen, die die naturschutzrechtlichen Beteiligungsmodalitäten ergänzen

- Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung **zusätzlich** im Internet , § 27a VwVfG Bund/ NRW 2014 umfasst Entscheidungen, Unterlagen,...
- **Umweltportal NRW** - Darstellung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an zentraler Stelle im Internet seit Januar 2015
- *E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW? zum Jahr 2030 weitreichende Digitalisierung der Kommunikation zwischen Behörden und im Verhältnis zum Bürger angestrebt, ...*

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination